

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 01.03.1837 publ. 08.03.1837

Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend.

- 7) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirekten Steuern vom 1. März, publ. den 8. März 1837.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Essen im Amte Löningen ein Neben-Steueramt errichtet und der dortige Kirchspielsvogts-Beigeordnete Dieckhaus zum Einnehmer bei demselben bestellt ist.

- 8) Landesherbliche Verordnung vom 16. März, publ. den 25. März 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Wir auf den Vortrag Unserer Cammer und in Uebereinstimmung mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung verordnet haben, wie folgt:

Aufhebung der Abgabe für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins.

§. 1.

Die nach den Bestimmungen im §. 4. des Gesetzes vom 18. July v. J., die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-

II.

III.

IV.

V.